

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/453/2008/II-36
Einreicher:	Amt für Ordnung und Verkehr

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.11.2008				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	11.12.2008				

Titel:

Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Durchführung der Wochenmärkte der Stadt Dessau-Roßlau erneut an einen privaten Betreiber zu übergeben.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 116 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt; § 69 Gewerbeordnung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt Stadt Dessau-Roßlau

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

Anlage 1:

Das seit dem Scheitern der ersten Privatisierung der Wochenmärkte ab 1. April 2007 von der Stadt betriebene Konzept für den ambulanten Handel auf der Grundlage von straßenrechtlichen Erlaubnissen kann auf Dauer nicht aufrechterhalten werden.

Gegen dieses Modell spricht der enorme Verwaltungsaufwand. Dieser begründet sich aus der Vielzahl der zu erstellenden Sondernutzungserlaubnisse, der täglichen Einweisung der Händler und Kassierung vor Ort und der Überwachung der erteilten Auflagen im Rahmen der Erlaubnisse und der Zahlungseingänge. Die dadurch verursachten Kosten können durch die erzielten Einnahmen nicht ausgeglichen werden. Für das Jahr 2008 ist lediglich von einem Kostendeckungsgrad von ca. 67 % auszugehen. Neben diesem wirtschaftlich finanziellen Aspekt wirkt sich dieses straßenrechtliche Modell auch nachteilig auf das Niveau des Angebotes aus. Durch die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen ist der Einfluss auf das angebotene Sortiment und damit auf die Qualität des Marktes gering, da bei dieser Erlaubnis lediglich der sachliche Bezug zur Straße Berücksichtigung finden darf. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und die Bindung zusätzlicher Händler erfolgen nicht.

Neben diesen Fakten sind bei der Weiterbetreibung auf der Grundlage des Sondernutzungskonzeptes auch Kriterien der Gemeindeordnung und andere rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Insbesondere ist hier auf die Subsidiaritätsklausel des § 116 der Gemeindeordnung (GO LSA) zu verweisen. Auch wenn das „straßenrechtliche Modell“ im gewerberechtlichen Sinn nicht als Durchführung eines Wochenmarktes definiert wird, tritt die Stadt in Konkurrenz mit gewerblichen Betreibern, wenn diese entsprechende Anträge auf Marktfestsetzung im Sinne des § 69 Gewerbeordnung (GewO) stellen. Derzeit haben zwei Anbieter ihr Interesse an der Durchführung des Wochenmarktes bekundet. Bei einer entsprechenden Antragstellung durch einen Dritten ist die Stadt verpflichtet, zwischen ihr selbst und dem bzw. den anderen Bewerbern eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Unter Berücksichtigung des § 116 GO LSA müsste somit nachgewiesen werden, dass die Stadt den Wochenmarkt besser und wirtschaftlicher als ein anderer betreiben kann. Der Nachweis dürfte kaum zu erbringen sein, da die Stadt in den letzten Jahren die Wochenmärkte nicht kostendeckend betreiben konnte.

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008
Kostendeckung	73,58 %	80,7 %	59,89 %	38,10 %	gepl.66,7 %

Auch bei der Gründung einer eigenen Gesellschaft oder der Eingliederung der Wochenmarktbetreibung in eine bereits bestehende städtische Gesellschaft stünde diese in direkter Konkurrenz zu den anderen Bewerbern. Auch hier müsste die Subsidiaritätsklausel des § 116 GO LSA berücksichtigt werden. Eine derartige Gestaltung der Wochenmarktbetreibung ist derzeit nicht in Sicht.

Bei der Privatisierung wird der Verwaltungsaufwand um ca. 85 % verringert, da eine Vielzahl von Aufgaben entfallen und der Personalbedarf minimiert wird:

- Die tägliche Einweisung, Berechnung, Kassierung und Kontrolle der Händler durch den Stadtordnungsdienst reduziert sich auf eine Kontrolltätigkeit im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der

Auflagen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis und gewerberechtllicher Art.

- Die Antragsbearbeitung, Rechnungslegung und Haushaltsbearbeitung verringert sich auf ein vernachlässigbares Maß. Der bauliche Unterhalt der Marktplätze und die Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens des ehemaligen Betriebes gewerblicher Art - Märkte - erfolgt weiterhin durch die Stadtverwaltung.
- Ein wesentlicher Aspekt zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes könnte die Übergabe der Medienversorgungsanlagen an den Marktbetreiber für den gesamten Zeitraum sein. Dieser wäre verantwortlich für die Bereitstellung der Anlagen und das Ablesen des Verbrauchs bei Veranstaltungen der Stadt oder Dritter.

Aus den oben genannten Gründen sollte die Durchführung der Wochenmärkte einem privaten Veranstalter überlassen werden. Durch ein Bewerbungsverfahren kann ein Marktbetreiber gefunden werden, der nach den Vorstellungen der Stadt einen sowohl wirtschaftlichen als auch qualitativ gut geführten Wochenmarkt gestaltet. Nur bei der Vergabe der Wochenmarktbetreibung an einen privaten Veranstalter ist es möglich, für die Stadt ein wirtschaftlich positives Ergebnis zu erzielen. Der Wortlaut der geplanten Bekanntmachung zur Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau ist als Anlage 2 beigelegt. Diese Bekanntmachung definiert die Rahmenbedingungen, unter denen die Betreibung übertragen werden soll.

Die Stadt Dessau-Roßlau übergibt die Flächen an den Meistbietenden unter Berücksichtigung eines vorgelegten Marktconzeptes für die einzelnen Standorte mit einer Laufzeit von einem Jahr mit einseitiger Verlängerungsoption der Stadt, um hier entsprechenden Gestaltungsspielraum für notwendige Veränderungen nach dem Ablauf dieses Zeitraumes offen zu halten. Die Mindesthöhe der geforderten Sondernutzungsgebühr beträgt 33.000 EUR. Dieser Betrag ergibt sich aus der Berechnung der möglicherweise durch einen privaten Betreiber zu erzielenden Einnahmen im Vergleich zu der von der Stadt Dessau bei der zur Privatisierung 2007 geforderten Sondernutzungsgebühr von 39.000 EUR. Bei der Festlegung der Mindestgebühr sind die nach einer Marktfestsetzung geltende Rechtsverordnung (Handel mit Oberbekleidung ist nicht mehr zulässig) und das Scheitern des privaten Betreibers an der hohen Gebühr berücksichtigt worden. Die Durchführung des Wochenmarktes samstags am Standort Zerbster Straße ist derzeit nicht vorgesehen. Dieser Markttag wurde in den vergangenen Jahren nur von sehr wenigen Händlern angenommen, welche bei stattfindenden Veranstaltungen teilweise einen Anspruch auf Ersatzflächen geltend machten. Die Resonanz der Kunden war ebenfalls vergleichsweise gering. Insoweit steht die Fläche an den Wochenenden anderen Veranstaltungen in der Zerbster Straße uneingeschränkt zur Verfügung.

Mit einer Privatisierung der Wochenmarktbetreibung kann die Qualität der Wochenmärkte innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau gesichert werden. Durch die Festsetzung der Märkte, die Wochenmarktsatzung (siehe DR/BV/446/2008/II-36), die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis, die zu schließende Vereinbarung zur Betreuung der Senkelektranten und die seit dem 8. November 2007 geltende Rechtsverordnung über die zusätzlich zulässigen Waren, die auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, sollen Qualität und Struktur der Wochenmärkte und ihrer

Angebote so gesteuert werden, dass die Interessen der Stadt umfänglich Berücksichtigung finden. Eine Sicherung der Verfügbarkeit der Marktflächen für andere öffentliche Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, ist ebenfalls möglich.

Anlage 2:

Bekanntmachung zur Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3:

Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Variante „Sondernutzung von Straßen“